

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen¹

Tätigkeiten Gefährlichkeitsmerkmale	Herstellung von Rezepturen mit geringen Gefahrstoffmengen (mg- bis 100 g-Bereich)							Abfüllen		Umfüllen		Verreiben	
	Halbfeste Zubereitungen (Cremes, Salben)		Flüssige Zubereitungen		Feste Zubereitungen			Feste Stoffe	Flüssigkeiten	Feste Stoffe	Flüssigkeiten	Feste Stoffe	
	<i>Unguator/ Topitec</i>	<i>Fantaschale</i>	Lösungen/ Suspensionen	Augentropfen	Kapseln	Abgeteilte Pulver	Suppositorien						
	Standard 1	Standard 3	Standard 5	Standard 7	Standard 9	Standard 11	Standard 13	Standard 15	Standard 17	Standard 19	Standard 21	Standard 23	
Stoffe, die nicht zu den CMR-Stoffen der Kat. 1A oder 1B gehören (ohne H340, H350, H360)	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Maßnahmen¹ zur Hygiene und zum Arbeitsschutz sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefährdung ergreifen • getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits-/Schutzkleidung und Straßenkleidung • geschlossenen Kittel tragen • gefährstoffhaltige Abfälle ordnungsgemäß entsorgen • Entsorgung der kontaminierten Wegwerfartikel dicht verschlossen in den Hausmüll 												
				Kanülenabwurf in durchstichsicheren Behälter		Alle Arbeiten außer Einwiegen unter dem Laborabzug (ausgeschaltet, solange Pulver verwirbeln kann); Frontschieber soweit wie möglich geschlossen			wenn nicht eingewogen werden muss, ist unter dem Laborabzug ab- bzw. umzufüllen; Frontschieber so weit wie möglich geschlossen				unter dem Laborabzug verreiben; Frontschieber soweit wie möglich geschlossen
	Beschäftigungsverbot Für Schwangere H361 H361d H361fd H362 H370 H300 H310 H330 H301 H311 H331 H304 Für Stillende H362 Beschäftigung Jugendlicher nur unter Berücksichtigung des JArbSchG												
	Geeignete Schutzhandschuhe bei dermalen Gefährdung H310 H311 H312 H314 H315 H317 H341² H351² H361² H370² H371² H372² H373² EUH066												
	Geeigneter Atemschutz³ bei inhalativer Gefährdung H304 H330 H331 H332 H334 H335 H336 H341² H351² H361² H370² H371² H372² H373² EUH029 EUH031 EUH032 EUH071												
Schutzbrille tragen bei Gefahr für die Augen H314 H318 H319 EUH070													
CMR-Stoffe der Kat. 1A oder 1B (mit H340, H350 oder H360)	Standard 2	Standard 4	Standard 6	Standard 8	Standard 10	Standard 12	Standard 14	Standard 16	Standard 18	Standard 20	Standard 22	Standard 24	
	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Maßnahmen¹ zur Hygiene und zum Arbeitsschutz sowie Maßnahmen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefährdung ergreifen • getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits-/Schutzkleidung und Straßenkleidung • geschlossenen Kittel tragen • Belastung des Einzelnen minimieren • Anzahl der Personen im Herstellungsbereich minimieren • gefährstoffhaltige Abfälle ordnungsgemäß entsorgen • Entsorgung der kontaminierten Wegwerfartikel dicht verschlossen in den Hausmüll 												
	Arbeitsplatz abgrenzen				Kanülenabwurf in durchstichsicheren Behälter		Alle Arbeiten außer Einwiegen unter dem Laborabzug (ausgeschaltet, solange Pulver verwirbeln kann); Frontschieber soweit wie möglich geschlossen	Arbeitsplatz abgrenzen		wenn nicht eingewogen werden muss, ist unter dem Laborabzug ab- bzw. umzufüllen; Frontschieber so weit wie möglich geschlossen			unter dem Laborabzug verreiben; Frontschieber soweit wie möglich geschlossen
						spezielle technische Schutzausrüstung bei regelmäßiger Tätigkeit							
	Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende Beschäftigung Jugendlicher nur unter Berücksichtigung des JArbSchG												
geeignete Schutzhandschuhe, geeigneter Atemschutz² und Schutzbrille H340 H350 H360													

¹ ausführliche Hinweise zum Arbeitsschutz bei der Herstellung von Rezepturen finden sich in den Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen unter <http://www.abda.de> in der Rubrik Arbeitsschutz

² ist der Expositionsweg (durch Hautkontakt, durch Einatmen) im SDB nicht explizit angegeben, sind geeignete Schutzhandschuhe und Atemschutz erforderlich

³ bei Stäuben eine FFP2-Maske, bei Dämpfen eine Atemschutzmaske gegen Gase und Dämpfe; alternativ die Arbeit unter dem Laborabzug

Hinweise zum Poster

Gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit mit einem Gefahrstoff die Gefährdung für den Mitarbeiter zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Dieser Vorgang muss in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

Die Bundesapothekerkammer hat Empfehlungen zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen für die Bereiche Rezeptur, Labor sowie für Tätigkeiten mit brand- und explosionsgefährlichen Stoffen erarbeitet. Dabei handelt es sich um Standards, die bestimmte Tätigkeiten beschreiben und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informieren. In entsprechenden Formularen können die Gefährdungsbeurteilungen dokumentiert werden.

Vor Beginn einer Tätigkeit in der Rezeptur müssen sich die Mitarbeiter über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informieren. Für eine schnelle Information ohne langes Nachschlagen hat die Bundesapothekerkammer ein Übersichtsposter erstellt, das als Aushang für die Rezeptur dienen soll.

Soll ein bestimmtes Rezepturarzneimittel hergestellt werden, sind die erforderlichen Ausgangsstoffe auf Vorhandensein eines CMR-Stoffes der Kategorie 1A oder 1B zu überprüfen. Ist ein Stoff mit einem der H-Sätze H340, H350 oder H360 gekennzeichnet, handelt es sich um einen solchen CMR-Stoff. Außerdem ist die Darreichungsform, die hergestellt werden soll, im Tabellenkopf auf der horizontalen Achse unter Tätigkeiten zu suchen. Die Gefährlichkeitsmerkmale des gefährlichsten Ausgangsstoffs auf der vertikalen Achse und die Darreichungsform bilden einen Schnittbereich und ermöglichen so eine Zuordnung der entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Handelt es sich bei den Gefahrstoffen nicht um CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B, sind persönliche Schutzmaßnahmen individuell nach weiteren gefährlichen Eigenschaften der Stoffe (H-Sätze) auszuwählen.

Für den Fall, dass in der Apotheke über die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer hinaus Schutzmaßnahmen festgelegt wurden, können diese per Hand in das Poster eingetragen werden.